

Staatskanzlei, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Entsorgung radioaktive Abfälle
3003 Bern

Frauenfeld, 18. September 2012

Entsorgungsprogramm vom Oktober 2008 und Empfehlung zum Entsorgungsnachweis

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben erwähnter Angelegenheit wurden die Mitglieder der Fachkoordination Standortkantone mit E-Mail vom 14. Juni 2012 auf die laufende Anhörung aufmerksam gemacht. Stellungnahmen sind an Ihre Sektion zu richten.

Der Kanton Thurgau begrüsst es grundsätzlich, dass in regelmässigen Abständen ein Entsorgungsprogramm ausgearbeitet wird, das die Schwerpunkte und Abläufe der Entsorgung radioaktiver Abfälle aufzeigt. Insbesondere ist er der Meinung, dass in diesem komplexen Projekt noch sehr viele Fragen unbeantwortet sind und dass mit der Nachführung in regelmässigen Abständen Gelegenheit geboten wird, neue Erkenntnisse einfließen zu lassen und Inhalte und Abläufe zu überprüfen und zur Diskussion zu stellen.

Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Suche nach einem geologischen Tiefenlager weckt in der Bevölkerung Ängste und Bedenken. Dies ist besonders in Etappe 2 zu spüren, in der es unter anderem um die Erarbeitung von Vorschlägen für potentielle Standorte von Oberflächenanlagen geht. Der Kanton Thurgau stellt mit grosser Besorgnis fest, dass die Politik vermehrt solchen Stimmungen Rechnung trägt und sich inhaltliche Aussagen nicht ausschliesslich auf fachliche Kriterien abstützen. Dies birgt die Gefahr, dass emotionale Argumente der

2/4

Kantone gegeneinander ausgespielt werden. Dieser Gefahr muss vehement entgegen gewirkt werden.

Der Kanton Thurgau stellt seit Beginn des Verfahrens die Sicherheit an oberste Stelle seiner Argumentation. Es ist aus unserer Sicht nicht zu verantworten, zukünftigen Generationen ein Lager für radioaktive Abfälle zu hinterlassen, das nicht den höchsten sicherheitstechnischen Anforderungen genügt. Der Kanton Thurgau wird sich mit allen Kräften gegen Tendenzen wehren, aus opportunistischen Gründen ein Lager an einem Ort zu realisieren, an dem der Widerstand moderat ist.

Das vorliegende Entsorgungsprogramm muss so ausgestaltet sein, dass diese Anforderung bestmöglich erfüllt ist. Aus Sicht des Kantons Thurgau sind dabei noch einige Mängel festzustellen und Forderungen zu stellen. Dabei darf auch eine allfällige Anpassung des Sachplans kein Tabu sein, falls dies als sinnvoll erscheint.

II. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Was die Sicherheitsaspekte betrifft, stützen wir uns auf die Stellungnahme der Arbeitsgruppe Sicherheit der Kantone ab, die an der Sitzung vom 5. September vom Ausschuss der Kantone (AdK) explizit gutgeheissen wurde. In Ergänzung dazu halten wir fest, dass bei der Erstellung des Pilotlagers unbedingt darauf geachtet werden muss, dass entsprechend Art. 66 der Kernenergieverordnung kein hydraulischer Kurzschluss zwischen dem Pilotlager und dem effektiven Endlager entstehen darf. Dementsprechend sind die dazu gehörenden Zugangsbauwerke von einander unabhängig zu erstellen.

Für den Kanton Thurgau ist es nicht nachvollziehbar, inwiefern es möglich sein soll, mit ausreichend robusten Aussagen bis zur Erteilung einer Rahmenbewilligung (Abschluss SGT-Etappe 3) die Sicherheit und Machbarkeit aufzuzeigen, ohne dass vorgängig gezielte Sondierstollen / Schächte erstellt sind. Demzufolge sind für solche grundlegenden Sondierungen im Sachplan Geologische Tiefenlager (SGT) die entsprechenden Möglichkeiten zu schaffen.

Die Evaluation von Standorten für Oberflächenanlagen ist aus Sicht der betroffenen Bevölkerung von besonderer Brisanz. Der Kanton Thurgau stellt daher die grundsätzliche Frage, ob die Potenzialräume resp. möglichen Standorte von Oberflächenanlagen nicht zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert werden sollten. Mit Blick auf das „Gesamtsystem“ geologisches Tiefenlager ist es aus unserer Sicht auch nötig, in einem vorgelagerten Schritt eine generelle Risikoanalyse mit Gefährdungsbildern zu erstellen. Basierend darauf sind dann die möglichen Standorte für Oberflächenanlagen anhand einheitlicher Kriterien festzusetzen. Demgegenüber spricht nichts dagegen, zum heutigen Zeitpunkt Kriterien für Oberflächenstandorte zu evaluieren und diese zu priorisieren.

3/4

Es besteht heute kein Konzept, was die Verminderung oder Vermeidung von radioaktiven Abfälle betrifft. Wie in der Abfallwirtschaft üblich und in der Technischen Verordnung über Abfälle vorgeschrieben, muss auch bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle dieser Aspekt mit einbezogen werden. Das Entsorgungsprogramm ist also in diesen Bereich zu ergänzen. Bei der Darstellung der Mengen werden wohl die Abfälle aus Medizin, Industrie und Forschung (MIF) bis zum Jahr 2050 berücksichtigt. Dies ist nicht ausreichend. Es werden aber auch über diesen Zeitraum hinaus MIF-Abfälle anfallen, die entsorgt werden müssen, was im Entsorgungsprogramm 2008 allerdings nicht berücksichtigt ist.

Die Energiewende steht heute und wohl auch in Zukunft im Fokus der politischen Interessen. Die Tiefe Geothermie kann dabei eine wichtige Rolle spielen. Der Kanton Thurgau erachtet es daher als wichtig, dass potenzielle Räume für die Erschliessung der Tiefen Geothermie bei der Festlegung des Tiefenlagers und der Zugangsbauwerke so in Betracht gezogen werden, dass Vorranggebiete für die Tiefen Geothermie gesichert werden können.

Der Kanton Thurgau stellt ausserdem den vorgeschlagenen Zeitplan und die Finanzierbarkeit in Frage. Der Zeitplan ist bereits heute überholt. Die Erstellung eines Pilotlagers noch in diesem Jahrzehnt ist nicht realistisch. Die SGT-Etappe 2 wird mindestens zwei Jahre länger dauern, als 2008 geplant wurde. Es erscheint daher als unrealisierbar, die umfangreichere und insbesondere aufwandsintensivere SGT Etappe 3 innert nur drei Jahren abschliessen zu können, wenn die weniger aufwendige Etappe 2 schon vier Jahre benötigt. Dies umso mehr, da in Etappe 3 - unter vielen anderen sehr aufwendigen Arbeiten - 3-D-seismische Untersuchungen (inkl. komplexen Auswertungen), parlamentarische Zustimmungen einzuholen und die Rahmenbewilligung zu erteilen sind. Entsprechend muss der Zeitplan nachvollziehbar angepasst werden. Ausserdem ist transparent aufzuzeigen, welche Kosten für die Evaluation, den Bau und den langfristigen Betrieb der Endlagerung aufgewendet werden müssen und wie diese Kosten über den bestehenden Fonds abgedeckt werden können. Eine allfällige Kostendifferenz ist aufzuzeigen und zu kommentieren.

Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme des Kantons Thurgau vom 1. Dezember 2011 zum Abschluss der ersten Etappe und dort insbesondere auf die spezifischen Forderungen zum Standort ZNO.

Der Kanton Thurgau hat bisher und wird auch in Zukunft eine abwägend kritische Haltung zur Endlagerfrage vertreten und er stellt dabei die Sicherheit an oberste Stelle. Der Kanton Thurgau erwartet, dass seine Anliegen aufgenommen werden und dass alle Anstrengungen unternommen werden, damit nicht politischer Druck sondern Fakten die

4/4

Wahl des Standortes bestimmen. Alle möglichen Standorte müssen mit den gleichen Eilen gemessen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber